

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang AGRARMANAGEMENT Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 20.05.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 27. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der zurzeit gültigen Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für den Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienvoraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Agrarmanagement ist ein abgeschlossenes Studium zum Bachelor oder Diplom in Landwirtschaft oder einer verwandten Fachrichtung, für das 210 credit points nach ECTS erworben wurden. Darüber hinaus wird nur zugelassen, wer den Hochschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,5 oder eine Studienleistung, die besser ist als 50 v. H. des Jahrganges des betreffenden Studienganges der jeweiligen Hochschule erreicht hat.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges Landwirtschaft oder einer verwandten Fachrichtung mit weniger als 200 credit points sind in ein Vorsemester einzuschreiben. In diesem Vorsemester sollen ein Praxisprojekt im Umfang von 18 credit points und weitere managementorientierte Module im Umfang von 12 credit points abgeleistet werden. Die Studieninhalte sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Nachweis des erfolgreich absolvierten Vorsemesters ist bis zum Beginn des zweiten Studienhalbjahres zu erbringen.

(3) Weisen die Bewerberinnen oder Bewerber bereits 200 oder mehr credit points nach, so können die fehlenden credit points in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss während der ersten zwei Studienhalbjahre u. a.

- durch eine berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss, die mit einer schriftlichen Ausarbeitung hochschulbegleitet zu dokumentieren ist und bewertet wird oder

- durch zusätzliche mit Prüfleistung abgeschlossene, bisher noch nicht belegte Module aus dem Modulangebot

erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Konvent kann Richtlinien für dieses Verfahren beschließen.

(4) Die Note für das Bewerbungsverfahren kann um jeweils bis zu 2/10, aber insgesamt um nicht mehr als 3/10 aufge bessert werden durch den Nachweis von:

- besonderer beruflicher Leistungen nach dem ersten Studienabschluss und
- erheblicher Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, der verfassten Studierendenschaft oder vergleichbarer ehrenamtlicher Tätigkeit.

Eine Verbesserung über die Note 2,5 hinaus ist nicht möglich. Über die Voraussetzungen für die Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Konvent kann Richtlinien für dieses Verfahren beschließen.

§ 3 Auslandsstudium

(1) Ziel des Auslandsstudiums ist eine internationale Ausrichtung der Studierenden.

(2) Im Ausland erbrachte Leistungen können in einem Umfang von bis zu 30 credit points anerkannt werden.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, der dazu fachkundigen Rat einholen kann.

§ 4 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Agrarmanagement bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in leitender Position zu arbeiten.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für Studierende mit einer Vorleistung von mindestens 200 credit points drei Studienhalbjahre und vier Studienhalbjahre für Studierende mit einem Vorsemester. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Der Gesamtumfang der für den Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 credit points. Nach § 2 Abs. 2 und 3 nachzuholende Leistungen können hierauf nicht angerechnet werden.

§ 5 Hochschulgrad

Nach der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang Agrarmanagement verleiht die Hochschule den Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren.

(2) Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere vier Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss zwei Studentinnen oder Studenten angehören, die bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Prüfungsamtes gehört ebenfalls dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Die Anlage gibt eine tabellarische Übersicht über die Module und ihre Verteilung auf die Studienhalbjahre.

(2) Module setzen sich aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und / oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projektarbeit: Bearbeitung einer komplexen ggf. fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

§ 8 Teilnahmepflicht und Beschränkungen an Lehrveranstaltungen

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.

(3) Der Konvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

(4) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen können durch den Konvent festgelegt werden.

(5) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 52 Abs. 11 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(6) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen.

§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder in anderer fachadäquater Prüfungsform erbracht werden. Die Bearbeitungsfristen betragen für eine Hausarbeit sechs Wochen, für ein Referat vier Wochen und eine Projektarbeit zwölf Wochen.

(2) Die Bewertungsfrist von Klausuren und Hausarbeiten sollen jeweils vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit für ihre Module Gegenstand, Art, Umfang und Voraussetzungen für die geforderte Prüfleistung. Änderungen sind durch den Konvent zu genehmigen.

(4) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Soll eine Prüfleistung mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) In den Modulen Wahlpflicht I und Wahlpflicht II ist jeweils nur ein Wahlpflichtmodul in die Wertung einzubeziehen. Weitere bewertete Wahlpflichtmodule werden bei der Notenfindung nicht berücksichtigt, jedoch mit Note im Abschlusszeugnis aufgeführt.

(3) Die Endnote im Modul Master-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung erfolgt mit der Gewichtung 70 v. H. aus der Note der Master-Thesis, 20 v. H. aus der Note des Kolloquiums und Präsentation und 10 v. H. aus der Note der Kurzfassung.

(4) Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, können Prüfleistungen auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die Master-Thesis sowie Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. Die Meldefristen und -fristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen mindestens zwei Wochen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

- die Einschreibung im Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft ohne dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt und
- eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen.
- Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Master-Thesis erforderlich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Ablehnung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 12 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfungsanmeldung bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Grund zurück treten.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Prüfleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und deren Klausurergebnis mindestens 85 % der zum Bestehen nötigen Leistungen ausmacht, werden auf Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses mündlich nachgeprüft. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll etwa 15 Minuten betragen. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerberinnen oder Bewerber der Klausurarbeit sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in dem betreffenden Modul "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lautet.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungen

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 15 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Das Thema der Thesis kann einmal aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochen vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden.

(3) Die Bewertungsfrist der Master-Thesis beträgt maximal sechs Wochen nach Abgabe.

(4) Ist eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

§ 16 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat; darin enthalten ist eine etwa 20 Minuten dauernde Präsentation der Master-Thesis sowie die Vorlage einer separaten Kurzfassung der Thesis. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden.

(2) Die Kurzfassung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt einzureichen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

(1) Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage 1.

(2) Die Note der Gesamtprüfung wird mit je 30 v. H. aus dem Notendurchschnitt der Module der ersten zwei Studienhalbjahre und zu 40 v. H. aus der Note der Master-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung berechnet.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 das Master-Studium Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft
Kiel, den 27. Juli 2010

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul	Modulname	Prüfungsleistung	credit points		
			1	2	3
Studienhalbjahre			1	2	3
Erstes Studienjahr					
M 01	Internationale Märkte und Agrarpolitik	K	6		
M 02	Strategisches Management	K	6		
M 03	Personalmanagement	K	6		
M 04	Wahlpflicht I ^{**}	*	6		
M 05	Seminar I	*	6		
M 06	Investitionen und Finanzierung	K		6	
M 07	Controlling	K		6	
M 08	Qualitäts- und Projektmanagement	K		6	
M 09	Wahlpflicht II ^{**}	*		6	
M 10	Seminar II	*		6	
Zweites Studienjahr					
M 11	Master-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung				30
Summe			30	30	30

* Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.

** Die Prüfleistungen für die Module M04 und M09 sind aus den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Das Angebot wird vom Konvent jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.